

Änderung der Mittelschulverordnung

Änderung vom 25. Februar 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates
und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz,
RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ und auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes
vom 29. Juni 2005²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001³⁾ (Stand
1. August 2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Mit der Leitung werden beauftragt:

- a) (geändert) die Rektorate;
- b) (geändert) die Schulleitungen;
- e) (geändert) die Maturitätskommission.
- f) *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Maturitätskommission, beste-
hend aus:

- a) (*neu*) höchstens 16 Fachexperten oder Fachexpertinnen, die als Ress-
ortleitende ein oder mehrere Unterrichtsfächer betreuen;
- b) (*neu*) den Rektoraten (von Amtes wegen);
- c) (*neu*) einer Vertretung des Amtes (von Amtes wegen).

§ 10 Abs. 1

¹ Die Maturitätskommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Be-
fugnisse:

- a) (geändert) Sie übt zusammen mit weiteren Fachexperten und Fach-
expertinnen die Aufsicht über die Maturitätsprüfungen aus;
- b) (geändert) sie setzt die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen fest und
entscheidet über die Erteilung der Maturität; sie kann dafür Aus-
schüsse bilden;

¹⁾ BGS [122.111.](#)

²⁾ BGS [414.11.](#)

³⁾ BGS [414.113.](#)

GS 2013, 5

- c) (*geändert*) sie beurteilt die Lehrgänge mit Blick auf die in den Lehrplänen festgelegten Anforderungen und wertet die ihr von den Fachexperten und Fachexpertinnen zukommenden Rückmeldungen über die Prüfungsqualität aus;
- d) (*geändert*) sie stellt vergleichbare Qualitätsanforderungen an beiden Mittelschulen sicher;
- e) (*neu*) sie teilt die Ressorts zu.

§ 10^{bis} (*neu*)

Aufgaben der Ressortleitenden der Maturitätskommission

¹ Die Ressortleitenden der Maturitätskommission sind insbesondere zuständig für

- a) die Sicherstellung eines einheitlichen Prüfungsniveaus und Prüfungsverfahrens an den einzelnen Schulen nach den Vorgaben des Departementes;
- b) die Genehmigung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen;
- c) die Berichterstattung über den Verlauf der Prüfungen zu Händen der Maturitätskommission.

§ 11 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Weitere Fachexperten und Fachexpertinnen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Schulleitung setzt zur Unterstützung weitere Fachexperten und Fachexpertinnen ein.

² Diese versammeln sich periodisch mit der Ressortleitung zur Koordination von Fragen im Zusammenhang mit den Prüfungsinhalten und dem Prüfungsverfahren.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*)

Aufgaben und Befugnisse der weiteren Fachexperten und Fachexpertinnen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die weiteren Fachexperten und Fachexpertinnen haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) (*geändert*) Sie genehmigen auf Vorschlag der Fachlehrpersonen die Themen für die mündlichen und mündlich-praktischen Maturitätsprüfungen;
- b) (*geändert*) sie beurteilen mit den prüfenden Fachlehrpersonen zu Händen der Maturitätskommission die Leistungen an den mündlichen Maturitätsprüfungen;
- c) (*geändert*) sie besuchen den Unterricht und beraten und unterstützen die Lehrpersonen.
- d) *Aufgehoben.*

§ 13

Aufgehoben.

II.

Der Erlass Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Anhänge

- 1 Sitzungsgelder Zuweisung der Kommissionen und nebenamtlichen Gerichte in eine Kategorie nach § 2 der Verordnung (*geändert*)
- 2 Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung (*geändert*)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/329 vom 25. Februar 2013.

Veto Nr. 298, Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Mai 2013.

¹⁾ BGS [126.511.31](#).

Anhang 1¹⁾

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Abschnitt Departement für Bildung und Kultur lautet neu:

Departement für Bildung und Kultur

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

...²⁾

Maturitätskommission (inkl. Maturitätsprüfungsexperten oder –expertinnen, wenn sie an einer Sitzung der Maturitätsprüfungskommission teilnehmen müssen)

Fachmittelschulkommission³⁾

Prüfungskommissionen

Schulkommission des Berufsbildungszentrums Olten⁴⁾

Schulkommission des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen⁵⁾

Kommission des Zeitentrums Grenchen⁶⁾

Expertenkommission der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe⁷⁾

...⁸⁾

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

Beschwerdekommision der Berufsbildung

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

...⁹⁾

¹⁾ Anhang 1 Fassung vom 25. Februar 2013.

²⁾ 'Koordinationskommission Bildung (inkl. deren Ausschüsse)' aufgehoben am 12. Juli 2005.

³⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁴⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁵⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁶⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁷⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁸⁾ 'Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe' aufgehoben am 25. Februar 2013.

⁹⁾ 'Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule' aufgehoben am 25. Februar 2013.

Anhang 2¹⁾

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Abschnitt Departement für Bildung und Kultur lautet neu:

Franken

Departement für Bildung und Kultur

Kaufmännische und gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen²⁾

Experten oder Expertinnen: pro Stunde, 30
im Maximum pro Tag 250

Beschwerdekommision der Berufsbildung

Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall 105

Berufsmaturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde 40

Maturitätsprüfungen

Ressortleitende der Maturitätskommission: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich³⁾ 2'000

Fachexperten oder Fachexpertinnen: insbesondere für Genehmigung der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde⁴⁾ 40

...⁵⁾

¹⁾ Anhang 2 Fassung vom 25. Februar 2013.

²⁾ Fassung vom 30. August 2005.

³⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

⁴⁾ Fassung vom 25. Februar 2013.

⁵⁾ Abschnitt Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule aufgehoben am 25. Februar 2013.